

# **Zweckvereinbarung**

der Stadt Treuchtlingen

und der

Stadt Gunzenhausen

über die

interkommunale Beschaffung und Mitbenutzung eines Formularservers

Zwischen

der Stadt Treuchtlingen, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Dr. Dr. Kristina Becker

und

der Stadt Gunzenhausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Fitz

wird gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Die Stadt Treuchtlingen und die Stadt Gunzenhausen beschaffen zur erstmaligen Bereitstellung von bisher nicht angebotenen Online-Diensten mit oder ohne Fachverfahren einschließlich Anbindung der Online-Dienste an das BayernPortal einen Formularserver und nutzen diesen gemeinsam. Dadurch wird das Angebot an angebotenen digitalen Verwaltungsleistungen, vergrößert. Online-Dienste sind digitale Verwaltungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Onlinezugangsgesetz (OZG) sowie elektronische Behördendienste im Sinne des Art. 19 Bayerisches Digitalgesetz. Zudem kann diese Vereinbarung dazu beitragen, weitere Kommunen für eine gemeinsame Zusammenarbeit zu gewinnen.

## **§ 1**

### **Aufgabe**

- (1) Die Stadt Treuchtlingen und die Stadt Gunzenhausen sind aufgrund von Art. 56 Abs. 2 GO dazu verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- (2) Das Anbieten von Online-Diensten als digitale Verwaltungsleistungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), sowie elektronische Behördendienste stellen eine wichtige Grundlage der kommunalen Aufgabenerfüllung dar.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Treuchtlingen und die Stadt Gunzenhausen arbeiten bei der Erstellung und Bereitstellung von Online-Anträgen zur Umsetzung der Ziele des Onlinezugangsgesetzes (OZG), sowie des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) zusammen. Beide Städte verpflichten sich zur gegenseitigen vertraulichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung.
- (2) Die Stadt Treuchtlingen beschafft gemeinschaftlich und in Abstimmung mit der Stadt Gunzenhausen die zum Betrieb eines Formularservers erforderliche Soft- und Hardware.
- (3) Die Stadt Treuchtlingen betreibt den Formularservers in ihrem eigenen städtischen Rechenzentrum und gewährt der Stadt Gunzenhausen die uneingeschränkte Mitbenutzung. Für die Richtigkeit des Inhalts, welcher durch die jeweilige Stadt zur Verfügung gestellt wird, bleibt jede beteiligte Stadt selbst verantwortlich.
- (4) Durch diese Zweckvereinbarung werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen. Sie dient vielmehr der interkommunalen Beschaffung und des interkommunalen Betriebes zur effizienteren Erfüllung der Aufgaben jeder beteiligten Stadt.
- (5) Gemeinsames Ziel ist die Verbesserung der Benutzererfahrung für den Bürger und die produktive Integration in den Ablaufalltag der Behördenmitarbeiter.

## **§ 3**

### **Personal**

- (1) Die Stadt Treuchtlingen stellt das Personal zur Gewährleistung der Softwareinstallation und des Betriebs der Software, der Hardwareinstallation und des Betriebs der Hardware zur Verfügung.

- (2) Die beteiligten Städte integrieren die angebotenen Leistungen und die angeschlossene Technik in ihre IT-Sicherheits- und Datenschutzkonzepte. Die benötigten Informationen von Herstellern, Dienstleistern und Serviceanbietern werden gemeinsam eingeholt, bewertet und dokumentiert. Auf Probleme und Fehler oder ausstehende Arbeiten wird gegenseitig hingewiesen. Vorfälle werden gemeinsam der Rechtsaufsicht, dem LSI und dem Datenschutzbeauftragten des Freistaats Bayern gemeldet. Das jeweilige, mit der Thematik befasste Personal teilt Schulungen, Kontakte und Maßnahmen die diese Zusammenarbeit stabilisieren gemeinsam auf.
- (3) Personalentscheidungen und Weisungsrechte obliegen ausschließlich den jeweiligen Bürgermeistern.

#### **§ 4 Einrichtungen**

- (1) Mit der Installation des Formularservers im Rechenzentrum der Stadt Treuchtlingen werden folgende Teileinrichtungen geschaffen:
  - Bereitstellung Basissystem (Betriebssystem bis zur Lauffähigkeit)
  - Bereitstellung Netzwerk, Klimatisierung, Stromversorgung Hardware
  - Bereitstellung einer entsprechenden Datensicherung
  - Bereitstellung von Sicherheitstechnik (Firewall)
  - Bereitstellung des cit Intelliform Servers

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden**

- (1) Die Stadt Treuchtlingen hat die unter § 3 dieser Zweckvereinbarung genannte Einrichtung zu betreiben und während der allgemeinen Geschäftszeiten auf Probleme und Ausfälle zu reagieren. Der zuverlässige Betrieb außerhalb der Geschäftszeiten wird angestrebt. Urlaubszeiten und Personalengpässe werden gemeinsam kommuniziert. Die beiden Städte legen gemeinsam in gleichen Kategorien fest, welcher Schutzbedarf durch den Betrieb des OZG Servers entsteht. Dabei werden die ISMS Kategorien
  - Integrität
  - Verfügbarkeit
  - besonders kritische Zeitenzugrunde gelegt, damit diese in die jeweiligen Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte übernommen werden können.

- (2) Die Stadt Gunzenhausen kann
- zum Zwecke der Dokumentation der IT-Sicherheit bzw. des Datenschutzes vorhandene Ausfallsicherheits-, Rechte- und Backupkonzepte von der Stadt Treuchtlingen einsehen
  - jederzeit Daten hinzufügen und ändern oder die Herausgabe von Daten und die ersatzlose Löschung verlangen
- (3) Die Stadt Treuchtlingen und die Stadt Gunzenhausen vereinbaren eine vertrauensvolle zielorientierte Zusammenarbeit. Daten und Wartungszugänge existieren für beide Teilnehmer getrennt. Einfache Backups (außerhalb der Disaster Recovery Szenarien) können für die getrennten Bereiche einzeln durchgeführt werden.

## **§ 6 Kosten**

- (1) **Hardware:**  
Die anzuschaffende Software wird voraussichtlich auf eine vorhandene Hardware installiert. Evtl. notwendige Ersatzbeschaffungen werden im Vorfeld mit der Stadt Gunzenhausen abgestimmt und nach Möglichkeit verursachungsgerecht auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt. Planbare Hardwareregenerationen sind möglichst frühzeitig abzustimmen, um die erforderlichen Haushaltsmittel im Folgejahr bereitzustellen.
- (2) **Software cit intelliForm Server Standard (Kommunales OZG-Paket Freistaat Bayern):**  
Jede beteiligte Kommune trägt diesbezüglich die anfallenden Kosten, welche direkt durch den Verkäufer in Rechnung gestellt werden, selbst.
- (3) **Lizenzen für Applikationsserver – Red Hat Jboss Enterprise:**  
Die Kosten belaufen sich auf jährlich 2080,00 € (netto). Diese Aufwendungen werden jeweils von jeder Stadt zur Hälfte getragen. Die Rechnung ist an die Stadt Treuchtlingen gerichtet, welche wiederum den Anteil der Stadt Gunzenhausen jährlich wiederkehrend verrechnet.
- (4) **Lizenzen incl. Softwarepflege Kommunales OZG-Paket und cit intelliForm Composer:**  
Jede beteiligte Kommune trägt diesbezüglich die anfallenden Kosten, welche direkt durch den Verkäufer in Rechnung gestellt werden, selbst.
- (5) **Schulungen für cit intelliForm Composer, Server – Administration und Pages:**  
Die Kosten belaufen sich auf 5000,00 € (netto). Diese Aufwendungen werden jeweils von jeder Stadt zur Hälfte getragen. Die Rechnung ist an die Stadt Treuchtlingen gerichtet, welche wiederum den Anteil der Stadt Gunzenhausen an diese verrechnet.

(6) **Beratungs- und Entwicklungsdienstleistungen:**

Die Kosten belaufen sich auf geschätzte 950,00 € / Tag (netto). Die tatsächlichen Aufwendungen werden jeweils von jeder Stadt zur Hälfte getragen. Die Rechnung ist an die Stadt Treuchtlingen gerichtet, welche wiederum den Anteil der Stadt Gunzenhausen an diese verrechnet. Die Stadt Treuchtlingen beteiligt die Stadt Gunzenhausen bei Auftragserteilung sobald die genannten und geschätzten Kosten überschritten werden.

(7) **Personalaufwand Stadt Treuchtlingen:**

a) Installation:

Der einmalige Personalaufwand der Stadt Treuchtlingen wird mit pauschal 3.000 € angesetzt und die Kosten auf die Städte gleichermaßen aufgeteilt. Dieser Betrag wird der Stadt Gunzenhausen nach Inbetriebnahme von der Stadt Treuchtlingen in Rechnung gestellt.

b) laufender Betrieb:

Der jährliche Personalaufwand der Stadt Treuchtlingen wird mit pauschal 3.000 € angesetzt und die Kosten auf die Städte gleichermaßen aufgeteilt. Dieser Betrag wird der Stadt Gunzenhausen jährlich von der Stadt Treuchtlingen in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2023 wird lediglich ein Betrag von 1000,00 € fällig, da der Betrieb erst im Laufe des Jahres beginnen wird.

Es wird vereinbart, dass die geschätzten Kosten jährlich mit den realen Aufwänden verglichen werden und gegebenenfalls an die tatsächlichen Ausgaben angeglichen werden.

Die genannten Pauschalen erhöhen sich jeweils um die Tarifierhöhungen des TVöD (EG 9 c Stufe 6). Erstmals erfolgt eine Erhöhung ab dem Haushaltsjahr 2024.

(8) **Betriebskosten für Server-, Klima- und Netzerinfrastruktur**

Der Betriebskostenaufwand wird mit pauschal 600,00 € pro Jahr angesetzt und die Kosten auf die Städte gleichermaßen aufgeteilt. Dieser Betrag wird der Stadt Gunzenhausen nach Inbetriebnahme von der Stadt Treuchtlingen in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2023 wird lediglich ein Betrag von 200,00 € fällig, da der Betrieb erst im Laufe des Jahres beginnen wird.

## § 7

### **Förderung interkommunale Zusammenarbeit**

Es wurde von der Stadt Treuchtlingen und der Stadt Gunzenhausen am 27.12.2022 bei dem Bayerischen Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ein digitaler Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 20.000 € je Gemeinde im Rahmen des Förderprogramms „Digitales Rathaus“ gestellt.

## § 8

### **Laufzeit, Kündigung, Schriftform**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zum 30.06., jedoch frühestens zum 31.12.2025 von einer Partei gekündigt wird. Es wird eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt.
- (2) Art. 3 Abs. 2 KommZG bleibt unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform (Art. 38 Abs. 2 GO).

## **§ 9 Steuerliche Regelungen**

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung der Stadt Treuchtlingen eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Preises/Entgelts erkennt, ist die Stadt Treuchtlingen berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

Wird die Zweckvereinbarung von allen Beteiligten aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die Beteiligten angemessene Regelungen über die weitere Verwendung bzw. Verwertung der Sachausstattung anzustreben.

## **§ 11 Vertragsanpassung, Schlichtung, Erweiterung**

- (1) Haben sich die Vertragsverhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit dem Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer beteiligten Stadt das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Stadt eine Anpassung des Zweckvereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Stadt nicht zuzumuten ist, diese Vereinbarung unter Beachtung von § 7 kündigen.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Zweckvereinbarung ist das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Kommunalaufsicht) als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (3) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in diese Zweckvereinbarung bzw. der Abschluss einer Zweckvereinbarung mit weiteren Gemeinden zur Mitbenutzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung jeder beteiligten Gemeinde.

**§ 12**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Beteiligten unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Treuchtlingen, den    Gunzenhausen, den

-----  
Dr. Dr. Kristina Becker

Erste Bürgermeisterin

-----  
Karl-Heinz Fitz

Erster Bürgermeister